

## Statuten WIR-Network Ostschweiz

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen «WIR-Network Ostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Ohne andere Regelung ist die Korrespondenz ans Präsidium zu richten.

### II. Zweck und Mittel

#### Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und WIR-Verrechner.

#### Art. 4

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Zwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Einzelfirmen oder Personengesellschaften sein.

#### Art. 6

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gesuchstellende, deren Aufnahme gesuch durch den Vorstand abgelehnt wurde, können Einsprache erheben und beantragen, dass bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verein entschieden wird. Die Einsprache hat schriftlich und innert 30 Tage nach Mitteilung des Entscheids an den Vorstand zu erfolgen.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand
- durch Auflösung oder Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Mitglieder, die durch den Vorstand ausgeschlossen wurden, können Einsprache erheben und beantragen, dass bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung über den Weiterverbleib oder Ausschluss entschieden wird. Die Einsprache hat schriftlich und innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zu erfolgen.

#### **Art. 8**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Es kann ein Gebührenreglement für unterschiedliche Beiträge beschlossen werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Bei Neumitglieder kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag fürs Eintrittsjahr je nach Eintrittsdatum reduzieren. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Vereinsjahres, können bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht zurückgefordert werden.

### **IV. Organe**

#### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung und unter Nennung sämtlicher zu behandelnder Geschäfte schriftlich per Brief oder E-Mail kommuniziert. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Nennung sämtlicher zu behandelnden Geschäfte verlangen.

**Art. 11**

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands (Décharge-Erteilung)
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Statutenänderungen
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

**Art. 12**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied respektive jeder Vertreter eines Mitglieds besitzt eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und vollziehen die Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

**b) Der Vorstand**

**Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die selbst Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrmals zulässig.

**Art. 14**

Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung und Revisionsstelle fallen. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Strategische und operative Führung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget für die Generalversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Die Delegation von Aufgaben an Dritte ist möglich.

**Art. 15**

Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung hiavor sinngemäss.

Schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn dem Beschlussantrag eines Vorstandsmitglieds innert angemessener Frist (i.d.R. von 3 Werktagen) die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

**Art. 16**

Im Aussenverhältnis ist die Präsidentin oder der Präsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Eine davon abweichende Zeichnungsberechtigung ist im Einzelfall zu protokollieren oder in der Geschäftsordnung festzuhalten. Sofern nicht eine andere Person dazu bevollmächtigt wurde, handelt die Präsidentin oder der Präsident im Namen des Vereins in den Fällen, in denen nur eine Person für den Verein handeln kann (z.B. Teilnahme bei Abstimmungen an Versammlungen).

**c) Die Revisionsstelle**

**Art. 17**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle muss jederzeit gewährleistet sein. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr, jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist mehrmals zulässig.

**Art. 18**

Die Revisionsstelle überprüft die Bilanz, Erfolgsrechnung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstands mit den Statuten. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht den Sitzungen des Vorstands beizuwohnen und sämtliche Akten einzusehen.

**V. Weitere Bestimmungen**

**Art. 19**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 21**

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Art. 22**

Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung oder Liquidation bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 23**

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. März 2017.

Egnach, 16. März 2023

WIR-Network Ostschweiz

---

Ralph Saurer, Präsident

---

Joël Wietlisbach, Vizepräsident